



GHZ-Vortrag auf der „**MONETATIVE-TAGUNG**“ am 9.11.2013 in Berlin

Tagungsthema: **WIE RECHTMÄSSIG IST UNSER GELDSYSTEM**

Vortragender: Rechtsanwalt **Hans Scharpf** aus Frankfurt

Welche Rolle spielt die Justiz bei der Aufrechterhaltung der Geldschöpfung durch Geschäftsbanken?

Übersicht

Einführung

1. Unser Geldsystem
2. Rechtmäßigkeit
3. Die Rolle der Justiz
4. Folgerungen

Einführung

Fiat money! - Es werde Geld! Dieser Zauberakt ist der Dreh- und Angelpunkt unseres heutigen Geldsystems und seiner fundamentalen Krise.

Für mich begann die Frage nach der Herkunft des Geldes Anfang der 1990er Jahre, als ich Zeuge von sogenannten Überfinanzierungen wurde, vor allem für millionenschwere Immobilienprojekte. Es handelte sich um Finanzierungen durch Großbanken, unter anderem einem Vorläufer der heutigen HRE (Hypo-Real-Estate Bank), im zwei- bis dreistelligen Millionenbereich, insbesondere für Grundstückskäufe. Dabei hat mich einfach erstaunt, wie extrem großzügig kreditiert wurde, also die realen Grundstückswerte weit überschritten wurden, teilweise um das Zwei- bis Dreifache!

Umso mehr hat mich dann weiter erstaunt, wieso diese Banken keine Insolvenzen angemeldet haben, nachdem diese Immobilienblase geplatzt ist - symbolisiert durch den Fall Schneider und Wertberichtigungen, die in Milliardenordnungen vorgenommen wurden. Sie mussten doch durch die Kreditausfälle riesige Schäden erlitten haben. Außerdem hätten doch sämtliche Verantwortlichen für diese pflichtwidrigen Kreditierungen ihren Hut nehmen und die obersten Etagen ihrer Protzbauten mit einer ungemütlichen, vergitterten Zelle tauschen müssen. Es handelte sich doch um millionenschwere Veruntreuungen von Bankvermögen - so dachte ich damals!

Da konnte also etwas nicht stimmen!

Viele Jahre lang war für mich eine Erklärung, dass sich die Geschäftsbanken das Geld für diese kriminellen Kreditierungen mittels „schwachbrüstiger“ Sicherheiten bei der Bundesbank - oder heute bei der EZB - besorgt haben, deren Bewertungen regelmäßig unrealistisch geschönt wurden. Meinem damaligen Kenntnisstand entsprechend, war die Bun-



desbank - oder heute die EZB - die einzige Stelle, die Geld emittieren konnte. Geschäftsbanken verliehen in meiner damaligen Vorstellungswelt Zentralbankgeld, dessen Herkunft ich allerdings auch nicht weiter hinterfragt hatte.

Zu dieser Zeit hatte ich mich noch nicht mit dem Unterschied von Buchgeld und Bargeld beschäftigt oder mit Geldmengen oder mit Buchungssätzen der Geldschöpfung und war vor allem noch nicht auf die eigentlich unglaubliche Idee gekommen, dass Banken gewissermaßen das Geld selbst drucken, welches sie verleihen.

Bei der üblichen Behandlung als Kreditkunde kann man nicht auf solche Ideen kommen. Man wird durchleuchtet und muss ganz viele Sicherheiten stellen, um das kostbare Nichts, was es in Wirklichkeit ist, zu erhalten. Dann ist man auch gleich Schuldner, was sich nicht gut anfühlt. Es braucht daher schon einigen Anlauf, um den tatsächlich Schuldigen in der Bank zu sehen.

So habe ich mich auch erst im Zuge der Occupy-Bewegung mit Diskussionspartnern und anderen Fachleuten aus dem Bankenbereich und vor allem aus der Ökonomenzunft auf die Erkenntnisreise begeben, bei der mir das folgende umfassende „Aha-Erlebnis“ beschert worden ist:

Die Geschäftsbanken machen das Geld selbst, welches sie verleihen. Es entsteht durch einen simplen Buchungsakt bei der Kreditvergabe an ihre Kunden und wird demgemäß auch Buchgeld genannt. Dies ist irreführend, denn Geld im Sinne eines Vermögenswertes ist es nicht. Es ist eher ein Glaubensakt!

Es ist also nicht der „Staat“, nicht mehr die Zentralbank, die heutzutage das meiste Geld aus „Nichts“ produziert, nein, es sind die Geschäftsbanken. Sie stehen an der Spitze der Geldmacher. Allerdings, ihre Kunden wissen es nicht oder wollen es nicht glauben. Es würde auch ihr bisheriges Weltbild zerstören.

Von dieser Erkenntnis, die einem Schock nahekam, **habe ich mich bis heute nicht erholt. Ich musste etwas** Außergewöhnliches **tun, um** auf diesen ungeheuerlichen Sachverhalt **aufmerksam zu machen**. Deshalb bin ich in einen Schuldenstreik eingetreten.

Wir sind also alle mehr oder minder Gefangene eines grandiosen Betrugssystems, welches 99% Prozent der Bevölkerung mit digitalisiertem Goldstaub bei Laune hält, damit das letzte Prozent nur noch das Problem hat, wie sie die damit erbeuteten echten Goldbarren weiter vermehren können!

Die Banken machen das Geld selbst, welches sie verleihen?
Und dann auch noch aus Nichts? - **Wie** kann so etwas passieren?
Geht das eigentlich? - **Ist es legal?**

Der letzten Frage bin ich am Schluss meiner Forschungsreise nachgegangen. Sie ist das Thema dieses heutigen Vortrags!



*Ich fand eine mehr als **überraschende Antwort:***

Dieses System ist weder ausdrücklich erlaubt, noch gesetzlich geregelt, sondern - laut Auskunft des Vorstands der Commerzbank AG - lediglich „allgemein anerkannt“.

Dieser, dem Selbsterhalt dienenden Qualifizierung vermag ich allerdings nicht zu folgen. **Ich meine, dass das gegenwärtige Geldsystem der Geldschöpfung durch Geschäftsbanken illegal ist.**

Diese These teste ich gegenwärtig mittels eines Bankschuldenstreiks, der im Internet beobachtet werden kann (www.geldhahn-zu.de).

Damit sind wir mitten im Thema: **Wie rechtmäßig ist eigentlich unser Geldsystem? Meine These lautet: Unser Geldsystem hat zu etwa 90% keine rechtliche Grundlage!**

Betrachtet man die Geldmengen M0 bis M3 und geht davon aus, dass 90 % davon Buch- oder Giralgeld sind, dann sind 90% unseres Geldsystems illegal, weil es sich insoweit um illegal erzeugtes Geld handelt, also keine gesetzlichen Regelungen die Geldschöpfung durch Geschäftsbanken unmittelbar erlauben und steuern.

Dies ist noch viel unglaublicher als das Phänomen der Geldschöpfung durch die Geschäftsbanken über die Kreditvergabe.

Ausgerechnet die Herstellung des Mediums, das fast alles steuert, befindet sich in den Händen privater Profitmaximierer, die hierfür keine Lizenz haben, aber durch die unkontrollierte Geldschöpfung über eine nahezu absolute Macht verfügen.

Die bisherigen Beobachtungen führen zu einem weiteren Ergebnis des praktischen Tests dieser wissenschaftlich-politischen Erkenntnis:

Die staatlichen Instanzen und ihr Personal, insbesondere die Justiz und andere bürokratische Kontrollinstitutionen (beispielsweise BaFin) machen einen Bogen um Vorschriften, welche die Geldschöpfung durch Geschäftsbanken illegalisieren würden. Sie werden nicht angewendet oder für „nicht anwendbar“ erklärt!

Gründe der fehlenden Rechtsdurchsetzung

Ein Konglomerat aus Unwissenheit, Unsicherheit, Angst, Bedürfnis nach Konformität, Korruption, aber auch wirtschaftliche und geistige Abhängigkeiten nach dem Muster „Wes Brot ich ess, ...“ **sind für mich die Ursachen** für das Fehlen von Rechtsdurchsetzung des vorhandenen Kontrollrechts. **Dies führt mich zu einem vorläufigen Fazit:**

Das gegenwärtige Geldsystem ist außer Kontrolle und bewegt sich außerhalb von Rechtsstaatlichkeit. Es ist zutiefst undemokratisch und aus mehreren Gründen (grund)gesetzwidrig.



Dadurch ist mittlerweile eine tiefgreifende Vertrauenskrise in das Geld, den Staat und die Politik entstanden, die mit normalen gesetzgeberischen Mitteln nicht mehr bewältigt werden kann. Sie wäre möglicherweise zu bewältigen, wenn Geldschöpfer und Politiker weltweit eingestehen würden, dass sie nicht mehr weiter wissen und dadurch die Selbstheilungskräfte in allen Gesellschaftsteilen in Gang bringen würden.

Ob dies jemals freiwillig geschieht, darf bezweifelt werden. Vielleicht kann aber legaler, passiver Widerstand vieler Mitglieder der Zivilgesellschaft den unumgänglichen Modernisierungs- und Anpassungsprozess in Gang bringen.

Die einzelnen Abschnitte des heutigen Vortrags:

1. Unser Geldsystem
2. Rechtmäßigkeit
3. Rolle der Justiz
4. Folgerungen

[Zurück zur Übersicht](#)

1. Unser derzeitiges Geldsystem

Ich versuche eine möglichst zutreffende Kurzbeschreibung, um anschließend der Frage nachzugehen, ob und wenn ja, welchen rechtlichen Regeln das Geldsystem unterliegt.

Unser Geldsystem unterscheidet zwischen drei verschiedenen Geldarten:

Münzgeld - **Bargeld** (Zentralbankgeld) - **Buchgeld/Giralgeld**

Es gelten folgende Grundlagen für unser derzeitiges Geld und das bestehende Geldsystem:

- Der Hersteller oder der Auftraggeber für die Herstellung von Münz- und Bargeld ist die Zentralbank - die Notenbank - also die EZB (die Europäische Zentralbank) oder die Bundesbank im Auftrag der EZB.
- Die Hersteller oder die Schöpfer von Buchgeld sind die privaten Geschäftsbanken mittels Kreditvergabe und Kauf von Vermögensgegenständen und Wertpapieren.
- Eine Grundlage des Geldsystems ist die Vernetzung aller Banken über elektronische Zahlungsverkehrssysteme.
- Münz- und Bargeld sind physische Verkörperungen von Geld im Sinne eines gesetzlichen Zahlungsmittels.
- Buchgeld ist nicht physisch verkörpert. Rechtlich betrachtet handelt es sich um eine Forderung gegen die Bank auf die Auszahlung von Bargeld.
- Zurzeit wird Buchgeld noch von Nichtbanken, also von Unternehmen, von staatlichen Stellen und von Verbrauchern als Zahlungsmittel akzeptiert.



- Derzeit gibt es folgende Mengen der verschiedenen Geldarten - Münzgeld, Bargeld und Buchgeld haben im Eurosystem gegenwärtig folgende Volumina:

Münzgeld: etwa 9 Milliarden €

Bargeld: etwa 900 Milliarden €

(Zentralbankgeld am 30. Okt. 2013 etwa 1.128 Milliarden €)

Buchgeld: etwa 9.853 Milliarden € (im Sept. 2013)

Diese Zahlen sind grobe Angaben, um sich die Relationen besser einzuprägen. Diese Mengenverhältnisse der Geldarten zueinander sollten zum Rüstzeug jedes Politikers und jedes Bürgers gehören, der sich mit der Eurokrise, oder der Staatsschuldenkrise, oder der Finanzkrise und den daraus folgenden Wirtschaftskrisen beschäftigt.

Auch zur **Verteilung dieser Geldmenge** unter der Bevölkerung sollte man sich folgende Relationen einprägen:

- **Das** derzeit **größte Stück**, knapp **2/3 dieses Geldvermögenskuchens**, **gehört einem kleinen Bevölkerungsanteil von nur etwa 10%**. Die Entwicklung zeigt die Tendenz, dass dieses Vermögen weiter wächst und damit der Anteil am Geldvermögenskuchen für diesen Bevölkerungsteil größer wird!
- Knapp **1/3 dieses größten Stücks** des Geldvermögenskuchens **gehört allein einem** noch wesentlich kleineren Bevölkerungsanteil **von nur etwa 1%**. Auch hier zeigt die Tendenz, dass dieses Vermögen weiter wächst und damit der Anteil am Geldvermögenskuchen für diesen kleinsten Bevölkerungsteil ebenfalls größer wird!
- **Der Rest des Geldvermögenskuchens**, also etwas mehr als **1/3 verteilt sich auf den größten Bevölkerungsanteil von etwa 90%** wie folgt:
Der größte Bevölkerungsanteil von etwa der Hälfte (etwa **50%**) der Bevölkerung **hat kein Geldvermögen!**
Der restliche Bevölkerungsanteil von etwas mehr als **1/3 der Gesamtbevölkerung teilt sich** den Rest, also etwas mehr als **1/3 (40%) des Geldvermögenskuchens**.

Für die Hälfte der Bevölkerung ist der Euro also kein Wertaufbewahrungs- oder Sparmittel. Dieser Teil der Bevölkerung muss den Verlust einer eigenständig mit dem Euro aufgebauten Altersvorsorge befürchten. Sie haben sowieso keine private Altersvorsorge!

In diesem Zusammenhang ist auch eine **Betrachtung nach Vermögensklassen** interessant, die zu folgenden Einstufungen führen muss:

- Etwa **die Hälfte der Bevölkerung muss** dabei als Teil einer „**Unterklasse**“ ohne Euro-Geldvermögen betrachtet werden.
- Etwa **40% der Bevölkerung stellen eine „Mittelklasse“**, auf die etwa 1/3 der Euro-Geldmenge entfällt. Die Entwicklungstendenz deutet dabei darauf hin, dass



dieser Anteil an der Euro-Geldmenge künftig weiter abnimmt. Dieser Bevölkerungsanteil wird daher künftig ebenfalls schrumpfen!

- Etwa **10% der Bevölkerung werden als eine „Oberklasse“ betrachtet**, die etwa 2/3 der Euro-Geldmenge entfallen. Die Entwicklungstendenz deutet darauf hin, dass dieser Anteil an der Euro-Geldmenge künftig weiter zunimmt!

Etwa **1% dieser Oberklasse werden als „Klasse des Geldadels“ betrachtet**, deren Euro-Geldvermögen etwa dem der „Mittelklasse“ entspricht. Die Entwicklungstendenz deutet dabei ebenfalls darauf hin, dass dieser Anteil an der Euro-Geldmenge künftig weiterhin stark zunimmt!

Diese gesellschaftliche Schieflage vergrößert sich beständig, insbesondere durch Zinsabflüsse an Geschäftsbanken, an deren Eigner und an deren (Anlage)gläubiger. Diese Vorgänge tragen zur permanenten Umverteilung von unten nach oben bei.

Auf einen Effekt sei dabei besonders hingewiesen: Große Geldvermögen vergrößern sich beständig - absolut und prozentual (siehe dazu auch den Buchhinweis auf das neue Buch von Prof. Kreiß, Profitwahn). **Die Inhaber großer Vermögen profitieren daher leistungslos von diesem System** durch Einnahmen aus Zinsen, Mieten, Dividenden, Steuern (indirekt) oder Entnahmen, die andere erwirtschaftet oder erarbeitet haben.

[Zurück zur Übersicht](#)

2. Die Rechtmäßigkeit des Geldsystems

Als Maßstab für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Geldsystems gehe ich von den geltenden Normen der Geldherstellung, des Inverkehrbringens, der Geldverteilung und der Geldmengensteuerung (EU-Richtlinien, Grundgesetz, Bundesgesetze, gegebenenfalls Landesgesetze, untergesetzliche Normen, insbesondere Rechtsverordnungen in der Auslegung durch höchstrichterliche Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts) aus. Ich greife dabei aber nur wenige zentrale Normen heraus.

a) Geldherstellung

Die Herstellung von **Bargeld** ist in **§ 14 Bundesbankgesetz** (BbankG) ausdrücklich geregelt, ebenso die Geldfunktion:

§ 14 BbankG Notenausgabe

*(1) Die Deutsche Bundesbank hat unbeschadet des Artikels 128 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union das ausschließliche Recht, Banknoten im Geltungsbereich dieses Gesetzes auszugeben. **Auf Euro lautende Banknoten sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel.** Die Deutsche Bundesbank hat die Stückelung und die Unterscheidungsmerkmale der von ihr ausgegebenen Noten öffentlich bekanntzumachen.*



Weitaus kniffliger wird es bei dem Thema **Buchgeld**. Dies fängt schon damit an, dass es keine Rechtsnormen gibt, die die Buchgeldherstellung ausdrücklich regeln, insbesondere ausdrücklich erlauben.

Im Gegenteil! Im **Kreditwesengesetz** (KWG) findet sich eine Regelung, der man ohne weiteres entnehmen kann, dass die gegenwärtige Buchgeldherstellung („Geldschöpfung aus dem Nichts“) mit minimalster Bargelddeckung verboten ist und ein Verstoß gegen dieses Verbot strafbar ist. Der Gesetzeswortlaut dieser Norm lautet:

§ 3 KWG Verbotene Geschäfte

Verboten sind: ...

3. der Betrieb des Kreditgeschäftes ..., wenn es durch Vereinbarung oder geschäftliche Gepflogenheit ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist, über den Kreditbetrag ... durch Barabhebung zu verfügen.

Im **Gesetzeszweck** des KWG ist dazu festgehalten:

§ 3 Nr. 3 KWG hat den Zweck, Unternehmen zu verbieten,

*... „die unter missbräuchlicher Ausnutzung der Möglichkeiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs Kredite gewähren. Die besonderen volkswirtschaftlichen Gefahren der-artiger Einrichtungen liegen in der hohen Kreditkapazität, die sich aus dem Ausschluss oder dem Erschweren der Barabhebung ergibt. Im Gegensatz zu den normalen Kredit-instituten brauchten **diese Unternehmen** für ihre Verpflichtungen keine liquiden Mittel bereitzuhalten und **könnten, da sie einen besonders hohen Expansionskoeffizienten haben, in weit höherem Maße als die anderen Kredit-institute zur Ausdehnung des Geldvolumens und damit zu einer Störung der finanziellen Stabilität der Volkswirtschaft beitragen**. Während die Notenbank bei Kreditexpansionen anderer Kreditinstitute diesen Gefahren durch kreditpolitische Mittel begegnen könne, sei dies bei den unter § 3 Nr. 3 KWG aufgeführten Unternehmen kaum der Fall.“*

b) Ist die Buchgeldkreditierung verboten?

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), zuständig nach § 6 KWG, und deren Vorläuferin, die Bundesanstalt für das Kreditwesen (BaKred) sind nicht gegen die Buchgeldkreditierung durch Geschäftsbanken eingeschritten, wahrscheinlich weil man einfach unterstellt hat, dass Banken nicht zu den Unternehmen gehören, die verbotene Kreditgeschäfte betreiben können, weil sie eine Banklizenz haben.

Der Gesetzeszweck von § 3 Nr. 3 KWG hätte allerdings eine andere Auslegung geboten. Auch der Wortlaut dieser Vorschrift hätte eine Bankenkontrolle wegen Buchgeldherstellung aus dem Nichts ohne Zentralbankgelddeckung zumindest zugelassen, wenn nicht sogar geboten, da auch Banken Unternehmen sind.



§ 3 Nr. 3 KWG ist in diesem Sinne aber nicht praktiziert worden!

Im Gutachterausschuss gehen wir dann in solchen Fällen (Wie beispielsweise auch bei der die Duldung von Schwarzbau durch die Bauaufsicht) davon aus, dass die fehlende Genehmigung für die Bewertung irrelevant ist.

Es können folgende Fragen gestellt werden:

- Ist das Buchgeldsystem rechtmäßig, weil es allgemein anerkannt ist?
- Und ist es allgemein anerkannt, weil die Bankenaufsicht nicht eingeschritten ist?
- Ist es allgemein anerkannt, weil man eine Wohnung damit kaufen kann?
- Kann es anerkannt sein, wenn das Publikum nicht weiß, dass Buchgeld kein Geld ist, sondern ein rudimentär mit Bargeld gedeckter Anspruch auf Auszahlung von Bargeld und deshalb Buchgeld für „echtes“ Geld hält?

Diese Fragen sind allerdings rhetorischer Natur.

In unserem Rechtssystem ist schon auf der Verfassungsebene festgelegt (Art 88 GG), dass der Staat das Geldregal besitzt.

Nur er (der Staat) kann eine Währungs- und Notenbank errichten, die berechtigt ist, Geld (als Banknoten) zu emittieren.

Banken können und dürfen dies als private Unternehmen nicht tun!

c) Fazit

Wir haben es mit einer Geldschöpfungspraxis zu tun, die hinsichtlich der Buchgeldherstellung nicht durch Gesetze oder vergleichbares anderes Recht geregelt ist. Sie beruht auf einer wirtschaftlich-gesellschaftlichen Konvention - man kann es auch Glauben nennen - die offensichtlich bislang stärker ist als das geschriebene Recht. Sie gründet allerdings auf Nichtwissen und Täuschung!

Dieses Minus an gesetzlicher Regelung kann schon auf der Makroebene nicht mehr länger aufrechterhalten werden. Es droht andernfalls ein dramatischer Währungszerfall. Dies bedeutet auch, dass folgende Geldfunktionen entweder nur noch stark eingeschränkt erfüllt werden, oder ganz verloren gehen: die Wertaufbewahrungsfunktion, die Zahlungsmittelfunktion und die Wertbestimmungs- / Verteilungsfunktion von Geld mit all den Folgewirkungen, die wir uns am liebsten nicht vorstellen wollen.

Antriebsmotor ist dabei weniger die gefürchtete allgemeine Inflation, sondern eher eine immer stärkere Schieflage bei der Einkommens- und Vermögensverteilung, sowie ein weiteres Ansteigen der Staatsverschuldung. Auch regelmäßige „Blasenbildungen“ in Asset-Märkten unterstützen diese Entwicklung. Das eher schlecht wertgedeckte (also „schwachbrüstige“) Euro-Buchgeld soll möglichst schnell und ohne Arbeit in reale Werte umgetauscht werden. Dabei spielt der K-Faktor (Klüngel, Korruption und Kriminalität)



eine wichtige Rolle indem er beiträgt, die Preise in Aktien- und Immobilienmärkten irrational nach oben zu treiben und so realwirtschaftliche Leistungen ohne Gegenleistung („für Lau“) abschöpfen zu können.

[Zurück zur Übersicht](#)

3. Welche Rolle spielt die Justiz in diesem Drama?

Welche Rolle die Justiz in dieser existenziellen Auseinandersetzung spielt, erfahre ich praktisch täglich am eigenen Leib seit ich mich weigere, (Bank)schulden zurückzuzahlen. Daher auch hier mein Fazit vorweg:

- **Seit zweihundert Jahren hat sich nichts entscheidend geändert!**
- Schon **1834 prangerte Georg Büchner** (*1813 – wir feierten erst kürzlich den 200. Geburtstag von Georg Büchner) **im Hessischen Landboten die Justiz als „Hure der Fürsten“ an.**
- **Die Justiz folgt nach wie vor der Macht**, also heutzutage der Bankenmacht, **und versucht das herkömmliche System zu erhalten.**
- Dazu werden auch **Rechtsverbiegungen** in Kauf genommen.

Meinen Schuldenstreik habe ich – eigentlich noch sehr zurückhaltend – Mitte letzten Jahres mit der Aufforderung begonnen, die Bank solle mir bitte nachweisen, dass sie mir, im Sinne der gesetzlichen Definition, Geld als Zahlungsmittel verliehen hat. Dahinter stehen die Fragen, ob die Bank dabei ihrerseits überhaupt die Darlehensauszahlungsverpflichtung erfüllt hat, und ob ich daher durch die Gutbuchung wirklich ein „Schuldner“ geworden bin.

Außerdem wollte ich wissen, ob die Bank selbst Aufwand mit der Kreditierung gehabt hat, also ob sie sich das Geld ebenfalls geliehen hat und dafür Zinsen zahlen muss.

Rechtlich betrachtet geht es daher um die Frage, ob die Bank ihre Verpflichtungen gemäß § 488 BGB erfüllt hat und ob sie deshalb Rückzahlung und Zinszahlung verlangen darf. Im Streitfall müssen dies die Zivilgerichte entscheiden:

§ 488 BGB „Vertragstypische Pflichten beim Darlehensvertrag“

(1) Durch den Darlehensvertrag wird der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, einen geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuzahlen.

a) Der Begriff „Geldbetrag“

Zum Begriff „Geldbetrag“ finden sich im führenden Praktikerkommentar Palandt, BGB, 72. Auflage, 2013, § 488, Rn 2 a, folgende Ausführungen:

„Die Währung ist gleichgültig; im Zweifel ist es die inländische. Mit dem Wort Geldbetrag ist die wertmäßige Verschaffung gemeint (Rn 5), nicht eine Anzahl bestimmter Geldscheine.“



Also, mit der Lieferung von Euros erfüllt der Darlehensgeber seine Auszahlungspflicht. Nur, liefert denn die Bank Euros? Schauen wir also weiter in die Kommentierung. Dort sind unter Rn 5 folgende Ausführungen zu finden:

„Zurverfügungstellung bedeutet, dass der Darlehensgegenstand aus dem Vermögen des Darlehensgebers ausgeschieden oder von einem Dritten (§ 267, MüKo/Berger Rn 11) zur Verfügung gestellt und dem Vermögen des Darlehensnehmers in der vereinbarten Form endgültig zugeführt ist (BGH NJW 06, 1788). Das umfasst das Verschaffen und Belassen des Geldes für die Laufzeit des Darlehensvertrages durch Bar- oder Buchgeld. – Verschafft wird durch Zahlung in jeder üblichen Art: Bar durch Geldscheine, insbesondere Auszahlung der Bank, Überweisung, Gutschrift auf dem Konto des Darlehensnehmers oder Einräumen eines Überziehungskredits.“

Hier wird offensichtlich der grundsätzliche Unterschied zwischen Bar- und Buchgeld vom Kommentator nicht berücksichtigt. **Buchgeld ist ja kein gesetzliches Zahlungsmittel**, sondern lediglich ein Anspruch auf Auszahlung von Euros oder Geld als Zahlungsmittel. Es wird auch nicht aus dem Vermögen des Darlehensgebers ausgeschieden. Es ist ja kein Vermögen (kein „asset“), welches sich vor der Auszahlung auf der Aktivseite der Bank-bilanz befunden hat. Es ist nur eine Gutbuchung bei der Bank, eine Rechnungseinheit – **es ist reine Information**.

Buchgeld ist also kein Geld im Sinne einer vertretbaren Sache gemäß § 91 BGB, sondern nur ein Recht auf diese Sache. Nur bei Bar- oder Münzgeld handelt es sich um vertretbare Sachen. Im führenden Praktikerkommentar Palandt, BGB, 72. Auflage, 2013, § 91, Rn 1, 2 finden sich dazu folgende Ausführungen:

*„Vertretbar ist eine Sache, wenn sie sich von anderen der gleichen Art nicht durch ausgeprägte Individualisierungsmerkmale abhebt und daher ohne weiteres austauschbar ist ... **Vertretbar sind Geld**, Wertpapiere, z.B. Aktien, Waren aus Serienfertigung ...“*

Das ändert sich auch nicht durch Überweisung von Buchgeld. Es bleibt immer noch nur ein Anspruch auf Auszahlung von Bargeld. **Der Begriff „Buchgeld“ wird in der Kommentierung nicht** näher definiert oder erläutert, auf § 91 BGB wird nicht eingegangen. Insbeson-

dere wird nicht dargelegt, warum Buchgeld ebenfalls eine vertretbare Sache sein soll. Es wird keinerlei Beleg aus der Rechtsprechung oder aus anderen gesetzlichen Vorschriften angegeben, woraus sich ergeben soll, dass Buchgeld gleichwertig („wertmäßige Verschaffung“) mit Bargeld ist.

Mit anderen Worten: Es ist nicht gesetzlich geregelt, dass auch mit Buchgeld die Darlehensauszahlungsverpflichtung gemäß § 488 BGB erfüllt werden kann.

Ein einziger Satz in einer Kommentierung ersetzt nicht den Gesetzgeber. Insbesondere dann nicht, wenn seine Aussage auch noch im Widerspruch steht zu anderen Ausführungen, die sich ebenfalls mit dem Geldbegriff beschäftigen.



b) These und Fazit

Mit Buchgeld kann nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB die Darlehensauszahlungsverpflichtung gemäß § 488 BGB nicht erfüllt werden. Es handelt sich nicht um Geld im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (§91 BGB). Es besteht deshalb auch keine Verzinsungspflicht, solange das Darlehen nicht bar ausbezahlt worden ist.

c) Wie reagiert die Justiz?

Zunächst eine Kurzfassung der Antwort: **Empört ablehnend bis hin zur uneingeschränkten Bewilligung von Prozesskostenhilfe** für eine Vollstreckungsabwehrklage gegen die Bank, die mit einer Grundschuldbestellungsurkunde die Zwangsversteigerung wegen des Verzugs von Darlehenszahlungen betreibt.

Hier ein **Beispiel für empörte Ablehnung** (Vorsitzende Richterin einer Zivilkammer des Landgerichts (LG) Frankfurt am Main):

„Soweit die Antragstellerin bereits gegen das nicht bediente Darlehen einwendet, dem Darlehensnehmer habe ein Zurückbehaltungsrecht zugestanden auf Grund der von diesem vertretenen „Geldschöpfungstheorie“, wonach er nur Scheingeld erhalten habe, vermag die Kammer diesem Vortrag nach wie vor nicht zu folgen, denn die Antragstellerin hat auch nach dem Beschluss der Kammer vom 02.08.2013 im Dunkeln gelassen, wie es dem Darlehensnehmer dann möglich, mit wertlosem Scheingeld die streitgegenständliche Wohnung zu erwerben. Nach Auffassung der Kammer ist die von der Antragstellerin vertretene These, die Banken hätten durch ihre „Geldschöpfung aus dem Nichts“ ein Betrugssystem geschaffen, nicht im vorliegenden Verfahren zu klären.

Sofern sich die Antragstellerin auf Zinswucher beruft, ist auch diese Behauptung nicht nachvollziehbar, da sie an die obige Problematik anknüpft, der Kreditnehmer hätte Zinsen für nichts gezahlt.“

Die Antragstellerin hatte wie folgt vorgetragen:

„Zu dem Unverständnis der Kammer über die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu der Frage, ob die Antragsgegnerin überhaupt Geld verliehen hat, ist natürlich zuzugeben, dass dies auf den ersten Blick nicht nachvollziehbar ist. Die Antragstellerin hat deshalb auch auf eine Reihe von Quellen in Bezug genommen, die die von den Geschäftsbanken betriebene Geldschöpfung aus dem Nichts erklären und auch nachweisen.

Nur so viel in Kürze: Banken zahlen heutzutage Darlehen dadurch aus, dass sie die Darlehenssumme auf dem Konto „gutbuchen“. Durch diese Gutbuchung entsteht überhaupt erst das „Geld“, wobei es sich um Buchgeld handelt, welches nicht in Form von Geldscheinen vorhanden ist und auch nicht vor der Gutbuchung vorhanden war. Der Kunde bekommt hierüber lediglich einen Kontoauszug. Rechtlich betrachtet handelt es sich um eine Forderung auf Auszahlung von Bargeld. Wenn dieses Buchgeld „überwiesen“ wird, z.B. zur Bezahlung des Kaufpreises, wird also nur der Anspruch auf



Auszahlung von Bargeld an den Verkäufer bzw. dessen Bank abgetreten. In der Praxis ist es nun so, dass nur sehr selten Erfüllung des Anspruches auf Auszahlung von Bargeld verlangt wird, weil das Publikum einfach glaubt, dass es von der Bank Geld im herkömmlichen Sinne erhalten hat und aus Bequemlichkeit und zum Zwecke rascher Abwicklung gewissermaßen nicht nachschaut, ob die Bank denn auch das Äquivalent in Bargeld vorhält. Die Bank behält dann weiterhin das Buchgeld als sogenannte Sichteinlage auf der Passivseite in ihrer Bilanz und verdeckt damit, dass diese Auszahlungsverpflichtung de facto erloschen ist.

So ist es möglich, dass der Käufer, der Geld aus dem Nichts erhält, damit auch den Verkäufer bezahlen kann und dieser wiederum auch mittels Überweisung das Geld aus dem Nichts weiterleitet. Sie glauben beide, werthaltiges Geld erhalten zu haben, wobei der Wert nur durch den Glauben an den Wert erzeugt wird, den die Banken geschickt durch Kooperation untereinander aufrecht erhalten (Horst Seiffert, Geldschöpfung, Die verborgene Macht der Banken).

Die Banken, auch die Antragsgegnerin, decken deshalb diese Ansprüche auf Auszahlung von Bargeld, sprich das Buchgeld, nur noch mit 3-4% Bargeld ab. Darüber hinaus müssen sie noch 1% Mindestreserve in Zentralbankgeld, also Guthaben bei der EZB vorhalten. Hierfür müssen derzeit lediglich 0,5% Zins gezahlt werden. Ihr eigener Aufwand zur Kreditierung ist also denkbar gering.

Kreditierung ist damit nur scheinbar Geldverleih. In Wahrheit erzeugen die Banken mit der Kreditierung Scheingeld, Buchgeld genannt, Geld aus dem Nichts, dass sie sich allerdings mit realwirtschaftlichem Geld zurückzahlen lassen wollen und, dass ist das perfide an diesem System, auch noch zusätzlich Zinsen kassieren, also eine zusätzliche Zahlung, für die das Geld noch nicht einmal erzeugt worden ist. Häufig übertreffen dann die Zinszahlungen auch noch die Höhe der Kreditsumme. Das ist also eine ausbeuterische Einbahnstrasse.

Hinzu kommt, dass sich die Banken für das Nichts Sicherheiten einräumen lassen, die es ihnen ermöglichen, mit dem Nichts, also dem Buchgeld, reale Werte sich anzueignen, wenn der sogenannte Kreditnehmer Zahlungsschwierigkeiten hat. Dabei hilft ihnen die Justiz. Banken verlassen sich also derzeit noch ganz stark auf die Justiz, die im Unklaren darüber gelassen wird, wofür sie eigentlich eingespannt wird.

Das Verhältnis von Scheingeld (Buchgeld) zu Zentralbankgeld beträgt mittlerweile ca. das 12-fache (0,9 Billionen Zentralbankgeld zu über 12 Billionen Buchgeld, in Euro). Das Wachstum der Buchgeldblase liegt weit über dem Wachstum des Bruttosozialprodukts.

Die Banken stehen mit diesem, man muss es so klar sagen, betrügerischen Geschäftsmodell immer auf der Gewinnerseite und müssen sogar „gerettet“ werden, wenn sie – wie geschehen – überzogen haben, weil die Realwirtschaft über dieses Finanzsystem gesteuert wird und der Ausfall dieses Steuerungssystems einen riesigen wirtschaftlichen Schaden verursachen kann.

Die Geldschöpfung aus dem Nichts hat allerdings keine gesetzliche Grundlage, und zwar wahrscheinlich weltweit, so dass auf rechtlicher Ebene mit einer Anpassung der



Kreditvereinbarungen an das geltende Recht begonnen werden kann und auch begonnen werden sollte.

Eine erste rechtliche Konsequenz ist die, dass – solange kein Bargeld ausgezahlt worden ist – seitens der Antragsgegner die Verpflichtung zur Auszahlung des Darlehens gemäß § 488 BGB noch nicht erfüllt worden ist. Weitere Konsequenz ist dann, dass wegen der Nichtauszahlung und Nichtdeckung noch keine Zinszahlungen geschuldet sind. Außerdem dürfen die Zinsen nicht wucherisch sein, was aber der Fall ist, wenn für Buchgeld (aus dem Nichts) Zinsen verlangt werden und nicht für Bargeld und das Buchgeld nicht mit Zentralbankgeld („Vollgeld“) hinterlegt ist.

Eins ist allerdings unabweislich: Die gestellten Sicherheiten sind zurückzugeben, §§ 291, 263 StGB, 134, 138 BGB. Sie sind schlichtweg mit einer Nichtleistung erschlichen worden.

Die Antragsgegnerin, die hierüber vollständig aufgeklärt worden ist, schert sich allerdings nicht um diesen Sachverhalt und setzt darauf, dass die Justiz ihr auch weiterhin einfach Folge leistet.

Das sollte ihr nicht gelingen, insbesondere nicht der Antragsgegnerin, die gemäß Frspa-Gesetz, § 2, dem Gemeinwohl zu dienen hat.

Wegen weiterer Erläuterungen darf auf die beigefügten Arbeitspapiere von „Geldhahn zu!“ verwiesen werden sowie auf die Website www.geldhahn-zu.de und die dort genannten und auch besprochenen Quellen.

Dies war möglicherweise zu viel auf einmal für diese Richterin.

Unschön ist allerdings, **dass sie die Vollstreckung** aus einer sogenannten Grundschuldurkunde **ungebremst weiterlaufen lässt**, und dann **auch noch gegen eine Familiengesellschaft**, die noch **nicht einmal** Darlehensvertragspartner, also **„Schuldner“ ist** und Mieteinnahmen für den Unterhalt und die Ausbildung der Kinder benötigt.

Ich erlebe zumindest in Frankfurt am Main derzeit **eine Justiz, die völlig panisch reagiert und jegliche Rechtsstaatlichkeit abgelegt hat**, nur um mir und meiner Familie keinen Rechtsschutz zukommen zu lassen. **Die vollstreckende Sparkasse argumentiert auch noch damit, dass sie gegen mich und meine Familie geschützt werden müsse. Dabei wurde sie schon zwecks Rettung zu meinen Lasten als Steuerzahler verstaatlicht.**

Ob sich dies durchhalten lässt, bezweifle ich, vor allem, **wenn immer mehr Menschen verstehen, dass vom jetzigen Geldsystem nur eine winzige Minderheit extrem profitiert und die ganz große Mehrheit demnächst** als ein Ergebnis dieses unhaltbaren Systems **ihre Altersvorsorge verliert** oder keine mehr aufbauen kann.

Es geht aber auch anders! Dazu hier ein **Beispiel** für eine **Bewilligung von Prozesskostenhilfe:**



Das Landgericht Heilbronn beispielsweise hat ohne Einschränkungen Prozesskostenhilfe gewährt und die Vollstreckung (Zwangsversteigerung) aus einer Grundschuldbestellungsurkunde eingestellt.

Der Antrag ist von einem Kollegen eingereicht worden.

Soweit ich meine Aktionen im eigenen Namen und in der Höhle des Löwen, also der Bankenhochburg Frankfurt am Main, durchführe, sind die gerichtlichen Aktionen damit derzeit als maximal aussichtslos einzustufen, da die Justiz einem Anwalt, der in eigener Sache vor Gericht auftritt grundsätzlich kein Recht gibt, erst recht nicht, wenn er das gesamte System in Frage stellt. Dementsprechend wird mir gegenüber statt Rechtsschutz maximales Unrecht ausgeübt.

Die Justiz entpuppt sich erneut als Hüter des Unrechts oder - in den drastischen Worten von Büchner – als „Hure der Fürsten“.

[Zurück zur Übersicht](#)

4. Folgerungen

- **Die Geldschöpfung durch Geschäftsbanken entbehrt der erforderlichen gesetzlichen und rechtlichen Grundlagen.**
- **Schuldnerwiderstand durch Zahlungsstreik ist berechtigt und kann sich auf eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften und insbesondere auf das Grundgesetz (Art 20 IV GG) stützen.**
- **Der Durchsetzung dieser Rechtslage und damit auch einer anderen Geldordnung, beispielsweise mit Vollgeld und Monetative oder mit dezentral und eigenständig erzeugtem Geld, steht in erster Linie die Justiz im Wege, die alles andere als unabhängig ist.**
- **Es bedarf zur Durchsetzung einer neuen Geldordnung oder neuer Organisationsformen des wirtschaftlichen Austausches und der Alterssorge einer Justizreform, insbesondere dem Etablieren von Bürgergerichten und einer durchgreifenden Entbürokratisierung. Dies bedeutet die Abschaffung des Lebenszeitbeamten als maßgeblichen Manager moderner Gesellschaften, die so organisiert werden müssen, dass Kooperation und Selbstlosigkeit sich lohnt und nicht Krieg mittels Lug und Betrug, genannt Wettbewerb.**
- **Rolle, Funktion und Ausbildung von Juristen sind grundsätzlich zu hinterfragen. Dasselbe gilt für Ökonomen. Beide Professionen haben gefährliche Kommunikations- und Wissensdefizite, aber auch kulturelle Blindflecken und damit inhärente Führungsdefizite, die in einer Welt, die ihren Zerstörungspfad verlassen muss, kontraproduktiv sind.**

[Zurück zur Übersicht](#)